



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

2011/0300(COD)

31.5.2012

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG (COM(2011)0658 – C7-0371/2011 – 2011/0300(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Sandra Kalniete

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Verfasserin der Stellungnahme beglückwünscht die Kommission zu ihrem Vorschlag, der vernünftige Leitlinien für den Ausbau der transeuropäischen Energieinfrastruktur enthält und ein wesentlicher Schritt zur weiteren Stärkung der Europäischen Union ist. In diesem Vorschlag werden Regeln für den rechtzeitigen Ausbau und die rechtzeitige Interoperabilität der transeuropäischen Energienetze festgelegt, um die energiepolitischen Ziele des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erreichen, um das Funktionieren des Energiebinnenmarkts und die Versorgungssicherheit der Union zu gewährleisten und um Energieeffizienz und die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energieformen sowie den Verbund der Energienetze zu fördern. Dies ist nach Ansicht der Verfasserin der Stellungnahme insbesondere mit Blick auf die Energieversorgungssicherheit der Europäischen Union ein wichtiges Anliegen.

Es gibt immer noch eine Reihe von EU-Mitgliedstaaten, die von einem einzigen Energielieferanten abhängen, und dies ist mit den Grundsätzen der verantwortungsvollen Staatsführung unvereinbar. Unter solchen Umständen verschärft sich in Situationen, in denen dieser Lieferant beispielsweise technische Schwierigkeiten hat, das Risiko eines Vorfalles enorm. Diese Situation ist unhaltbar, und deshalb begrüßt die Verfasserin der Stellungnahme auch die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Ein Haushalt für Europa 2020“ zum nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (2014–2020), in der unter anderem die Schaffung einer Fazilität „Connecting Europe“ vorgeschlagen wird, um die Fertigstellung vorrangiger Energie-, Verkehrs- und IKT-Infrastrukturen mit Hilfe eines mit 40 Milliarden Euro ausgestatteten Fonds zu fördern, der 9,1 Milliarden Euro für den Energiesektor vorsieht.

In ihrem Vorschlag regt die Kommission an, eine begrenzte Zahl vorrangiger Vorhaben für die Strom- und Gasnetze wie auch für die Erdöl- und CO₂-Transportinfrastruktur durchzuführen. Hierzu hat sie im Energiebereich insgesamt zwölf vorrangige Infrastrukturvorhaben und -gebiete ausgewiesen.

Die Verfasserin der Stellungnahme möchte deutlich darauf hinweisen, dass der Vorschlag nicht auf nicht erneuerbare Quellen beschränkt ist. Mit Hilfe dieser Verordnung wird die Union in der Lage sein, ihre Ziele der Energie- und Klimaschutzpolitik zu verwirklichen: Verringerung der Treibhausgasemissionen um 20 % bis 2020, Verbesserung der Energieeffizienz um 20 % und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger am Endenergieverbrauch um 20 %. Sie erklärt sich erfreut darüber, dass der Vorschlag im Zeichen des sehr wichtigen Anliegens einer nachhaltigen und umweltfreundlichen Energiepolitik steht. Zwar hegt sie diesbezüglich auch einige Vorbehalte, hält den Vorschlag der Kommission insgesamt aber für ausgewogen. Gleichwohl möchte sie betonen, dass umweltschädliche Vorhaben nicht gefördert werden sollten. Eines der Bewertungskriterien für Vorhaben von gemeinsamem Interesse ist der Grad der Nachhaltigkeit. Dieses Kriterium wird durch die Bewertung der Verringerung der Treibhausgasemissionen und der Auswirkungen der Stromnetzinfrasturktur auf die Umwelt gemessen. In diesem Zusammenhang ist die Verfasserin der Stellungnahme der Ansicht, dass sich der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz in seiner Stellungnahme nicht auf umweltpolitische Aspekte konzentrieren sollte, weil der ENVI-Ausschuss als der hierfür zuständige Ausschuss eine eigene Stellungnahme ausarbeitet.

Die Verfasserin der Stellungnahme vertritt die Auffassung, dass die Durchführung dieser Vorhaben für die Verwirklichung der im Vertrag über die Europäische Union verankerten energiepolitischen Ziele von entscheidender Bedeutung ist. Dies darf ihrer Ansicht nach jedoch nicht zu einem Anstieg der Energiepreise führen. Die EU-Bürger brauchen eine sichere Energieversorgung, doch dies darf sich nicht wesentlich auf die Energiekosten auswirken. Leider mangelt es bislang an einer gründlichen Untersuchung der Frage, wie sich diese Vorhaben auf die Energiepreise auswirken werden. Es soll jedoch geprüft werden, ob Bedarf an solchen Vorhaben besteht, und durch die positiven Auswirkungen der Vorhaben auf den Wettbewerb steht möglicherweise ein Rückgang der Energiepreise zu erwarten.

Im Allgemeinen sind für die vorrangigen Gebiete, für die Vorhaben für Strom- und Gasnetze sowie für Erdöl- und CO₂-Transportinfrastrukturvorhaben etwa 200 Milliarden Euro erforderlich. Die Kommission geht davon aus, dass die meisten dieser Vorhaben von privaten Investoren finanziert werden, weil sie finanziell rentabel seien. Allerdings muss bei mehreren Vorhaben der Schwerpunkt auf kleinere Mitgliedstaaten gelegt werden, und in diesen Fällen sind private Investoren möglicherweise nicht an der Realisierung dieser Vorhaben interessiert, weil sie sich erst über einen für sie zu langen Zeitraum rentieren. Deshalb hat die Kommission 9,1 Milliarden Euro für die Finanzierung von Vorhaben vorgesehen, die für private Investoren nicht attraktiv, aber für die Sicherheit der Europäischen Union sehr wichtig sind.

Im Großen und Ganzen begrüßt die Verfasserin der Stellungnahme den Vorschlag für eine Verordnung und hofft auf ihr Inkrafttreten zum vorgeschlagenen Zeitpunkt. Sie fordert die Mitglieder des Europäischen Parlaments, die Kommission und den Rat auf, verantwortungsvoll zu handeln und das Verfahren zur Annahme dieser Verordnung nicht zu politisieren, weil dadurch die Sicherheit der Union gefährdet werden könnte.

In den nachfolgenden Änderungsanträgen, deren Zahl sehr überschaubar ist, soll hervorgehoben werden, dass der Ausbau der Energieinfrastruktur für den Binnenmarkt im Allgemeinen und für die Unternehmen und Verbraucher in der EU im Besonderen wichtig ist. Zwei Änderungsanträge beziehen sich auf Kommunikationsfragen, und zwar auf die Sprachen, in denen die von der Kommission einzurichtende Transparenzplattform zugänglich ist, und auf die Veröffentlichung der relevanten Informationen durch die Projektentwickler.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Eine schnellere Modernisierung der vorhandenen Energieinfrastruktur und eine schnellere Realisierung neuer Energieinfrastruktur ist entscheidend dafür, dass die Ziele der Energie- und Klimapolitik der Union erreicht werden, nämlich die Vollendung des Energiebinnenmarkts, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit, vor allem bei Gas und Erdöl, die Verringerung der Treibhausgasemissionen um 20 %, die Steigerung des Anteils erneuerbarer *Energien* am Endenergieverbrauch auf 20 % und eine Verbesserung der Energieeffizienz um 20 % bis 2020. Gleichzeitig muss die Union ihre Infrastruktur längerfristig auf eine weitere Dekarbonisierung des Energiesystems der Union bis 2050 vorbereiten.

Geänderter Text

(6) Eine schnellere Modernisierung der vorhandenen Energieinfrastruktur und eine schnellere Realisierung neuer Energieinfrastruktur ist entscheidend dafür, dass die Ziele der Energie- und Klimapolitik der Union erreicht werden, nämlich die Vollendung des Energiebinnenmarkts, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit, vor allem bei Gas und Erdöl, die Verringerung der Treibhausgasemissionen um 20 %, die Steigerung des Anteils erneuerbarer *Energieträger* am Endenergieverbrauch auf 20 %, ***beispielsweise durch die Anbindung von Gebieten mit hoher Kapazität für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und großem Stromspeicherpotenzial***, und eine Verbesserung der Energieeffizienz um 20 % bis 2020. Gleichzeitig muss die Union ihre Infrastruktur längerfristig auf eine weitere Dekarbonisierung des Energiesystems der Union bis 2050 vorbereiten.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Obwohl der Energiebinnenmarkt rechtlich, wie in der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und in der Richtlinie 2009/73 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli

Geänderter Text

(7) Obwohl der Energiebinnenmarkt rechtlich, wie in der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und in der Richtlinie 2009/73 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli

2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt festgelegt, existiert, ist er weiterhin zersplittert, weil es keine ausreichenden Verbindungsleitungen zwischen den nationalen Energienetzen gibt. Unionsweit integrierte Netze sind jedoch von entscheidender Bedeutung, um einen vom Wettbewerb geprägten und gut funktionierenden integrierten Markt zur Förderung von Wachstum, Beschäftigung und nachhaltiger Entwicklung zu gewährleisten.

2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt festgelegt, existiert, ist er weiterhin zersplittert, weil es keine ausreichenden Verbindungsleitungen zwischen den nationalen Energienetzen gibt. Unionsweit integrierte Netze, **in denen Versorgung und Erzeugung effektiv vom Netzbetrieb getrennt sind**, sind jedoch von entscheidender Bedeutung, um einen vom Wettbewerb geprägten und gut funktionierenden integrierten Markt zur Förderung von Wachstum, Beschäftigung und nachhaltiger Entwicklung zu gewährleisten.

Begründung

Mit dem dritten Paket zur Liberalisierung des Energiemarkts werden die Grundlagen für einen wettbewerbsgeprägten EU-Energiemarkt geschaffen. Um die Umsetzung des dritten Energiepakets zu erleichtern und im Hinblick auf einen wirklich liberalisierten Energiemarkt in der gesamten EU voranzukommen, muss in den TEN-E-Leitlinien sichergestellt werden, dass Erzeugung und Versorgung auch tatsächlich eigentumsrechtlich entflochten werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) In einem zunehmend integrierten Energiebinnenmarkt sind klare und transparente Regeln für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung notwendig, um die Investitionen in grenzüberschreitende Infrastruktur zu beschleunigen. Auf der Tagung des Europäischen Rates vom 4. Februar 2011 wurde erneut daran erinnert, dass ein Regulierungsrahmen gefördert werden muss, der Investitionen in die Netze attraktiv macht, wobei die Tarife entsprechend dem Finanzierungsbedarf und der angemessenen Kostenaufteilung bei grenzüberschreitenden Investitionen festgelegt und gleichzeitig der Wettbewerb

Geänderter Text

(27) In einem zunehmend integrierten Energiebinnenmarkt sind klare und transparente Regeln für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung notwendig, um die Investitionen in grenzüberschreitende Infrastruktur zu beschleunigen, **was sowohl den Unternehmen in der EU – nicht zuletzt den KMU, für die hohe Energiepreise zu einem beträchtlichen Hindernis werden können – als auch den Verbrauchern in der EU zugutekommt**. Auf der Tagung des Europäischen Rates vom 4. Februar 2011 wurde erneut daran erinnert, dass ein Regulierungsrahmen gefördert werden muss, der Investitionen in die Netze

und die Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere der europäischen Industrie, gesteigert werden und den Auswirkungen auf die Verbraucher Rechnung getragen wird.

attraktiv macht, wobei die Tarife entsprechend dem Finanzierungsbedarf und der angemessenen Kostenaufteilung bei grenzüberschreitenden Investitionen festgelegt und gleichzeitig der Wettbewerb und die Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere der europäischen Industrie und von KMU, gesteigert werden und den Auswirkungen auf die Verbraucher Rechnung getragen wird.

Begründung

Siehe auch den entsprechenden Änderungsantrag zu Artikel 16 Buchstabe c.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) das Vorhaben ist wirtschaftlich, sozial und ökologisch tragfähig und

Geänderter Text

(b) das Vorhaben ist **mit dem Funktionieren des Binnenmarkts vereinbar**, wirtschaftlich, sozial und ökologisch tragfähig **und trägt nicht dazu bei, dass die Erschwinglichkeit von Energie für die Endverbraucher beeinträchtigt oder der faire Wettbewerb unter den Marktteilnehmern verzerrt wird**, und

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) am Vorhaben sind mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt, entweder dadurch, dass es die Grenze eines Mitgliedstaates oder mehrerer Mitgliedstaaten direkt quert, oder dadurch, dass es sich im Hoheitsgebiet eines

Geänderter Text

(c) am Vorhaben sind mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt, entweder dadurch, dass es die Grenze eines Mitgliedstaates oder mehrerer Mitgliedstaaten direkt quert, oder dadurch, dass es sich im Hoheitsgebiet eines

Mitgliedstaats befindet und erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen im Sinne von Anhang IV Punkt 1 hat.

Mitgliedstaats befindet und erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen im Sinne von Anhang IV Punkt 1 hat, *oder dadurch, dass es der Anbindung von Inseln und Gebieten in Randlage an die zentraler gelegenen Regionen der Union dient.*

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

– Interoperabilität *und* sicherer Netzbetrieb;

Geänderter Text

– Interoperabilität, sicherer Netzbetrieb *und Versorgungssicherheit*;

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c – Spiegelstrich 5

Vorschlag der Kommission

– Funktionieren des Markts und Kundenbetreuung;

Geänderter Text

– Funktionieren des Markts und Kundenbetreuung, *insbesondere in Bezug auf Haushalte und KMU*;

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Bei der Reihung von Vorhaben, die zur Umsetzung derselben Priorität beitragen, sind auch die Dringlichkeit eines jeden vorgeschlagenen Vorhabens im Hinblick auf die Erfüllung der energiepolitischen Ziele der Marktintegration und des

Geänderter Text

4. Bei der Reihung von Vorhaben, die zur Umsetzung derselben Priorität beitragen, sind auch die Dringlichkeit eines jeden vorgeschlagenen Vorhabens im Hinblick auf die Erfüllung der energiepolitischen Ziele der Marktintegration und des

Wettbewerbs, der Nachhaltigkeit und der Versorgungssicherheit gebührend zu berücksichtigen ebenso wie die Zahl der von jedem Vorhaben betroffenen Mitgliedstaaten und die Frage, inwieweit es andere vorgeschlagene Vorhaben ergänzt. Bei Vorhaben, die unter die in Anhang II *Punkt 1* Buchstabe e genannte Kategorie fallen, sind außerdem die Zahl der vom Vorhaben betroffenen Nutzer, der jährliche Energieverbrauch und der Anteil der Erzeugung aus nichtregelbaren Energiequellen in dem von diesen Nutzern erfassten Gebiet angemessen zu berücksichtigen.

Wettbewerbs, der Nachhaltigkeit und der Versorgungssicherheit gebührend zu berücksichtigen ebenso wie die Zahl der von jedem Vorhaben betroffenen Mitgliedstaaten und die Frage, inwieweit es andere vorgeschlagene Vorhaben ergänzt. Bei Vorhaben, die unter die in Anhang II *Nummer 1* Buchstabe e genannte Kategorie fallen, sind außerdem die Zahl **und die Situation** der vom Vorhaben betroffenen Nutzer, **insbesondere die Haushalte**, der jährliche Energieverbrauch und der Anteil der Erzeugung aus nichtregelbaren Energiequellen in dem von diesen Nutzern erfassten Gebiet angemessen zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Treten bei einem *als* Vorhaben von gemeinsamem Interesse erhebliche Durchführungsschwierigkeiten auf, kann die Kommission für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr, der zweimal verlängerbar ist, einen europäischen Koordinator benennen.

Geänderter Text

1. Treten bei einem Vorhaben von gemeinsamem Interesse erhebliche Durchführungsschwierigkeiten auf, kann die Kommission **im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedstaaten** für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr, der zweimal verlängerbar ist, einen europäischen Koordinator benennen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Außerdem veröffentlichen die Projektentwickler relevante Informationen über andere geeignete Informationskanäle, die **der** Öffentlichkeit **offenstehen**.

Geänderter Text

Außerdem veröffentlichen die Projektentwickler relevante Informationen über andere geeignete Informationskanäle, die **für die** Öffentlichkeit **leicht und**

kostenfrei zugänglich sind.

Begründung

Der in der englischen Fassung stehende Begriff „open access“ kann missverständlich sein, weil er im Bereich Urheberrecht verwendet wird.

Änderungsantrag 11

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Bei der Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung werden die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Kosten und Nutzeffekte des Vorhabens/der Vorhaben in den betroffenen Mitgliedstaaten und die möglicherweise notwendige finanzielle Unterstützung berücksichtigt.

Geänderter Text

Bei der Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung werden die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Kosten und Nutzeffekte des Vorhabens/der Vorhaben in den betroffenen Mitgliedstaaten, ***insbesondere in Bezug auf das Funktionieren des Binnenmarkts***, und die möglicherweise notwendige finanzielle Unterstützung berücksichtigt.

Begründung

Es soll hervorgehoben werden, dass eine konstante Energieversorgung in Bezug auf das Funktionieren des Binnenmarkts und für die Volkswirtschaften in Europa wichtig ist.

Änderungsantrag 12

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II *Punkte 1, 2* und 4 genannten Kategorien fallen, kommen für eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzhilfen für Studien und von Finanzierungsinstrumenten gemäß den Bestimmungen der [Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur

Geänderter Text

1. Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II *Nummern 1* und 4 genannten Kategorien fallen, kommen für eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzhilfen für Studien und von Finanzierungsinstrumenten gemäß den Bestimmungen der [Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur

Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“] in Betracht.

Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“] in Betracht.

Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die Kategorien in Anhang II Nummer 2 fallen, kommen für eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzhilfen für Studien und Arbeiten und von Finanzierungsinstrumenten gemäß den Bestimmungen der [Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“] in Betracht, wenn sie in den Erdgasinfrastrukturteilstektoren durchgeführt werden, in denen die Bestimmungen der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt umgesetzt werden, auch in den Mitgliedstaaten, in denen diesbezüglich Ausnahmen gelten.

Begründung

Es ist sehr wichtig, das dritte Paket zur Liberalisierung des Energiemarkts umzusetzen, insbesondere in Bezug auf den Erdgasmarkt, und dafür zu sorgen, dass die Erdgaserzeugung und -versorgung voneinander getrennt und die bestehenden Netzmonopole entflochten werden. Dies kann unterstützt werden, indem als Voraussetzung festgelegt wird, dass für eine finanzielle Unterstützung der Union nur die Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Betracht kommen, die in Erdgasinfrastrukturteilstektoren in Mitgliedstaaten durchgeführt werden, in denen die effektive eigentumsrechtliche Entflechtung umgesetzt wird.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) hinsichtlich des Strom- und Gassektors: der Entwicklung des Verbundgrads zwischen den Mitgliedstaaten, der entsprechenden Entwicklung der Energiepreise sowie der Zahl der Netzausfälle, ihrer Ursachen und der damit verbundenen wirtschaftlichen Kosten;

Geänderter Text

(c) hinsichtlich des Strom- und Gassektors: der Entwicklung des Verbundgrads zwischen den Mitgliedstaaten, der entsprechenden Entwicklung der Energiepreise **für Verbraucher und EU-Unternehmen, insbesondere KMU**, sowie der Zahl der Netzausfälle, ihrer Ursachen und der damit verbundenen

wirtschaftlichen Kosten;

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Kommission richtet eine für die breite Öffentlichkeit leicht zugängliche Infrastruktur-Transparenzplattform ein. Diese Plattform enthält die folgenden Informationen:

Geänderter Text

Die Kommission richtet ***in allen Amtssprachen der Union*** eine für die breite Öffentlichkeit leicht zugängliche Infrastruktur-Transparenzplattform ein. Diese Plattform enthält die folgenden Informationen:

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil 1 – Nummer 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Nord-Süd-Stromverbindungsleitungen in Mitteleuropa und Südosteuropa („NSI East Electricity“): Verbindungsleitungen und Binnenleitungen in Nord-Süd- sowie in Ost-West-Richtung zur Vervollständigung des Binnenmarkts und zur Integration der Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen.

Geänderter Text

(3) Nord-Süd-Stromverbindungsleitungen in Mitteleuropa und Südosteuropa („NSI East Electricity“): Verbindungsleitungen und Binnenleitungen in Nord-Süd- sowie in Ost-West-Richtung zur Vervollständigung des Binnenmarkts und zur Integration der Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen.

Verbindungsleitungen zwischen den Stromnetzen abgelegener Inseln und dem Festland zur Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarkts, zur verstärkten Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern und zur Ermöglichung der Übertragung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf das Festland.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Wettbewerb in Bezug auf die Marktmacht verschiedener Betreiber und die **Preiskonvergenz** zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten;

Geänderter Text

(a) Wettbewerb in Bezug auf die Marktmacht verschiedener Betreiber und die **Konvergenz der Preise, insbesondere jener, die sich auf die Haushalte auswirken**, zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten;

Änderungsantrag 17

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 7 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) Wettbewerb in Bezug auf die Marktmacht verschiedener Betreiber und die **Preiskonvergenz** zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten;

Geänderter Text

(a) Wettbewerb in Bezug auf die Marktmacht verschiedener Betreiber und die **Konvergenz der Preise, insbesondere jener, die sich auf die Haushalte auswirken**, zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten;

Änderungsantrag 18

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 12**

Vorschlag der Kommission

(12) Die Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber tauschen die Informationen aus, die für die Entwicklung der Methode, einschließlich der relevanten Netz- und Marktmodellierung, notwendig sind. Jeder Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber, der Informationen für andere Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber sammelt, übermittelt den teilnehmenden Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern die Ergebnisse der Datensammlung. Für das gemeinsame Strom- und Gasmarkt- sowie -netzmodell gemäß Artikel 12 Absatz 8 erstrecken sich die Input-Datensätze, auf die in *Punkt 1*

Geänderter Text

(12) Die Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber tauschen die Informationen aus, die für die Entwicklung der Methode, einschließlich der relevanten Netz- und Marktmodellierung, notwendig sind. Jeder Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber, der Informationen für andere Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber sammelt, übermittelt den teilnehmenden Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern die Ergebnisse der Datensammlung. Für das gemeinsame Strom- und Gasmarkt- sowie -netzmodell gemäß Artikel 12 Absatz 8 erstrecken sich die Input-Datensätze, auf die in *Nummer 1*

Bezug genommen wird, auf die Jahre n+10, n+20 und n+30, wobei das Modell eine vollständige Bewertung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ermöglichen muss, insbesondere unter Einbeziehung der externen Kosten wie jener, die mit Treibhausgasemissionen und Emissionen herkömmlicher Luftschadstoffe oder mit der Versorgungssicherheit zusammenhängen.

Bezug genommen wird, auf die Jahre n+10, n+20 und n+30, wobei das Modell eine vollständige Bewertung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ermöglichen muss, insbesondere **in Bezug auf das Funktionieren des Binnenmarkts und** unter Einbeziehung der externen Kosten wie jener, die mit Treibhausgasemissionen und Emissionen herkömmlicher Luftschadstoffe oder mit der Versorgungssicherheit zusammenhängen.

Begründung

Es soll hervorgehoben werden, dass eine konstante Energieversorgung in Bezug auf das Funktionieren des Binnenmarkts und für die Volkswirtschaften in Europa wichtig ist.

VERFAHREN

Titel	Transeuropäische Energieinfrastruktur und Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG		
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2011)0658 – C7-0371/2011 – 2011/0300(COD)		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 15.11.2011		
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 15.11.2011		
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Sandra Kalniete 24.1.2012		
Prüfung im Ausschuss	19.3.2012	25.4.2012	30.5.2012
Datum der Annahme	31.5.2012		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 26	–: 2	0: 4
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Adam Bielan, Sergio Gaetano Cofferati, Birgit Collin-Langen, Lara Comi, António Fernando Correia de Campos, Cornelis de Jong, Evelyne Gebhardt, Louis Grech, Mikael Gustafsson, Małgorzata Handzlik, Malcolm Harbour, Iliana Ivanova, Sandra Kalniete, Toine Manders, Hans-Peter Mayer, Mitro Repo, Zuzana Roithová, Heide Rühle, Christel Schaldemose, Catherine Stihler, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Emilie Turunen, Bernadette Vergnaud, Barbara Weiler		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Raffaele Baldassarre, Anna Hedh, María Irigoyen Pérez, Constance Le Grip, Morten Løkkegaard, Antonyia Parvanova, Wim van de Camp, Sabine Verheyen		